

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.  
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 20.01.2000**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und der § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ff) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgebirge in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 „Geltungsbereich“ der Satzung erhält folgende Neufassung

Die Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim im Sinne der §§ 6, 16 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Ebenfalls gilt sie für die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 20.12.2001. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Wehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 „Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr“ erhält folgende Neufassung

(1) Zum Kostenersatz für folgende Leistungen im Stadtgebiet und im festgelegten Ausrückebereich im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG ist verpflichtet:

1. der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird und derjenige,
5. derjenige, der wider besseren Wissens oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Zum Ersatz der Kosten, für alle anderen Leistungen der Feuerwehr (§ 69 Abs. 3 SächsBRKG), sind über den Absatz 1 hinaus auch verpflichtet:

1. Derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat.
2. Von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen.
3. Der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder derjenige, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.
4. Derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Thalheim, den 10.12.2010

*R. Kühn*  
R. Kühn  
Bürgermeister

